

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

gem. § 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO

Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß darf eine Höhe von 0,50 m über dem Scheitelpunkt der erschließenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.

2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

gem. § 9 Abs. 2 BBauG und § 103 BauONW

- a Sattel- und Walmdächer sind mit der in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigung zulässig.
Sattel- und Walmdächer sind mit dunkelfarbigen Ziegeln oder Schiefer einzudecken.
- b Garagen sind nur in massiver Bauweise zulässig. Freistehende Garagen sind nur mit Flachdächern von 0°-5° Dachneigung zulässig.